

**2002****Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 2002****Nr. 2**

| Tag          | Inhalt                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7. 11. 2001  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen .....                                                                                         | 42    |
| 20. 11. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen .....                                                                                  | 44    |
| 21. 11. 2001 | Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit .....                                                                                                                     | 44    |
| 27. 11. 2001 | Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....                                                                                                                         | 47    |
| 28. 11. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....                                                                            | 49    |
| 3. 12. 2001  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....                                                                                       | 50    |
| 5. 12. 2001  | Bekanntmachung des deutsch-australischen Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen .....                                                                                                           | 63    |
| 6. 12. 2001  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr .....                                               | 67    |
| 6. 12. 2001  | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. F08650-99-D-0031) ..... | 67    |
| 6. 12. 2001  | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. 0116/02) .....          | 69    |
| 7. 12. 2001  | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. 0122) .....             | 71    |
| 7. 12. 2001  | Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 .....                                                                                                                    | 73    |
| 10. 12. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....              | 76    |
| 10. 12. 2001 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 11. April 1978 .....                         | 76    |
| 10. 12. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau .....                                                                           | 77    |
| 11. 12. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....                                     | 79    |
| 13. 12. 2001 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls hierzu .....                       | 80    |

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens  
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

**Vom 7. November 2001**

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| Bolivien        | am 21. März 2002     |
| Korea, Republik | am 9. November 2001. |

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

|          |                   |
|----------|-------------------|
| Bolivien | am 21. März 2002. |
|----------|-------------------|

III.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für die nachfolgenden weiteren Staaten in Kraft treten:

|                                                               |                     |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|
| Bolivien                                                      | am 21. März 2002    |
| Korea, Republik                                               | am 9. November 2001 |
| nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts und der Erklärungen |                     |
| Moldau, Republik                                              | am 16. Januar 2002. |

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, am 9. Mai 2001 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“I. Reservation

With respect to the application of Protocol II to the 1980 Convention, as amended on 3 May 1996 (“Amended Mines Protocol”), the Republic of Korea reserves the right to use a small number of mines prohibited under this Protocol exclusively for training and testing purposes.

„I. Vorbehalt

Im Hinblick auf die Anwendung des Protokolls II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen von 1980 („geändertes Minenprotokoll“) behält sich die Republik Korea das Recht vor, eine geringe Anzahl von Minen, die nach dem Protokoll verboten sind, ausschließlich für Ausbildungs- und Versuchszwecke zu verwenden.

II. Declarations

It is the understanding of the Republic of Korea that:

1. With respect to Article 3(8)(a) of the Amended Mines Protocol, in case there is an evident indication that an object which is normally dedicated to civilian purposes, such as a place of worship, a house or other dwelling or a school, is being used to make an effective contribution to military action, it shall be considered as a military object.

II. Erklärungen

Die Republik Korea vertritt folgende Standpunkte:

1. Mit Bezug auf Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a des geänderten Minenprotokolls wird ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, als militärisches Objekt betrachtet, wenn es einen eindeutigen Anhaltspunkt dafür gibt, dass es dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

2. Article 4 and the Technical Annex of the Amended Mines Protocol do not require the removal or replacement of mines that have already been laid.
3. "Cessation of active hostilities" provided for in Articles 9(2) and 10(1) of the Amended Mines Protocol is interpreted as meaning the time when the present Armistice regime on the Korean peninsula has been transformed into a peace regime, establishing a stable peace on the Korean peninsula.
4. Any decision by any military commander, military personnel, or any other person responsible for planning, authorizing, or executing military action shall only be judged on the basis of that person's assessment of the information reasonably available to the person at the time the person planned, authorized, or executed that action under review, and shall not be judged on the basis of information that comes to light after the action under review was taken."
2. Artikel 4 und der Technische Anhang des geänderten Minenprotokolls erfordern nicht die Entfernung beziehungsweise Ersetzung bereits verlegter Minen.
3. Der Ausdruck „nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten“ in Artikel 9 Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 des geänderten Minenprotokolls wird so ausgelegt, als bezeichne er den Zeitpunkt, zu dem der jetzige Waffenstillstand auf der koreanischen Halbinsel in eine Friedensregelung umgewandelt wurde, die dauerhaften Frieden auf der koreanischen Halbinsel schafft.
4. Jede Entscheidung, die von militärischen Führern, Militärpersonal oder anderen Personen, die für Planung, Genehmigung oder Durchführung einer militärischen Handlung verantwortlich sind, gefällt wird, darf lediglich auf der Grundlage der Bewertung derjenigen Informationen durch die betreffende Person beurteilt werden, die ihr zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die zu prüfende Handlung plante, genehmigte oder durchführte, in angemessener Weise zur Verfügung standen, und nicht auf der Grundlage von Informationen, die nach Ausführung der zu prüfenden Handlung zu Tage treten."

## IV.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – wird nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Bolivien am 21. März 2002.

## V.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bolivien am 21. März 2002  
Bosnien und Herzegowina am 11. April 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 240) und 15. Mai 2001 (BGBl. II S. 612).

Berlin, den 7. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

**Vom 20. November 2001**

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

St. Vincent und die Grenadinen am 19. Oktober 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 246).

Berlin, den 20. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 21. November 2001**

Das in Managua am 23. November 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 17. November 1997  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. November 2001

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Nicaragua –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

**Artikel 2**

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Nicaragua;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von nicaraguanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Nicaragua, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Nicaragua;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von nicaraguanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Nicaragua in das Eigentum der Republik Nicaragua über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Nicaragua darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

## Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Nicaragua:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Nicaragua die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird; die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Nicaragua beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen nicaraguanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch nicaraguanische Fachkräfte fortgeführt werden; soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Nicaragua, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nicaragua oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung; sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens für fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser nicaraguanischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete nicaraguanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarung befaßten nicaraguanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

## Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Nicaragua einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Nicaragua zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Nicaragua vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Nicaragua eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Nicaragua unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Nicaragua ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Nicaragua die Abberufung der entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Nicaragua so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

## Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Nicaragua sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Nicaragua gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Nicaragua ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Videogerät, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Nicaragua notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 8. April 1965 über Technische Zusammenarbeit tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Managua am 23. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jens Büntjen

Für die Regierung der Republik Nicaragua  
Dr. Erwin Krüger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-beninischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. November 2001**

Das in Cotonou/Benin am 8. November 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung III“ und vier weitere Vorhaben) ist nach seinem Artikel 6

am 8. November 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 2001

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Elisabeth D'Hondt

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Benin**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung III“ und vier weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 17. November 2000 über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 17 900 000,-) für folgende Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) für das Kooperationsvorhaben „Ländliche Wasserversorgung III“ bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 070 000,-);
- b) für das Vorhaben „Wasserversorgung in Sekundärstädten“ bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 770 000,-);

- c) für das Vorhaben „Infrastrukturfonds für Sekundärstädte“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 119 000,-);
- d) für das Vorhaben „Strasse 3 Banques – Akossombo-Cotonou“ bis zu 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6 390 000,-);
- e) für das Vorhaben „HIV-Prävention/Vermarktung von Kontrazeptiva“ bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 560 000,-).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Benin erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die im Abkommen vom 15. Dezember 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung Provinzstädte“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 000,-) werden mit einem Betrag von 3 075 000,- DM (in Worten: drei Millionen fünfsiebzigttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 572 000,-) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Wasserversorgung in Sekundärstädten“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Dadurch ergibt sich für das vorgenannte Vorhaben ein Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 4 575 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhundertfünfsiebzigttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 339 000,-).

## Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 8. November 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans B. Sauerteig

Für die Regierung der Republik Benin  
Antoine Kolawolé Idji

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über das auf die Form  
letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

**Vom 28. November 2001**

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) am 26. April 2001 mitgeteilt, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die Regierung der Niederlande hat mit Note vom 16. Juli 2001 mitgeteilt, dass keiner der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gegen diese Erklärung Einspruch eingelegt hat und das Übereinkommen demzufolge zwischen den Vertragsstaaten und der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin in Kraft ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. II S. 1667).

Berlin, den 28. November 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

**Vom 3. Dezember 2001**

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                                                                  |    |                   |
|------------------------------------------------------------------|----|-------------------|
| Korea, Demokratische Volksrepublik                               | am | 29. März 2001     |
| nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts               |    |                   |
| Mauretanien                                                      | am | 9. Juni 2001      |
| nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts               |    |                   |
| Niger                                                            | am | 7. November 1999  |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und Vorbehalte |    |                   |
| Saudi-Arabien                                                    | am | 7. Oktober 2000   |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte               |    |                   |
| Tuvalu                                                           | am | 5. November 1999. |

II.

**Vorbehalte und Erklärungen**

Australien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. August 2000 mit Wirkung vom gleichen Tage die Teilrücknahme eines Vorbehalts notifiziert und dabei folgende Erklärung abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234):

(Übersetzung)

“The Government of Australia having considered the reservations, hereby withdraws that part of the reservations which states:

„Die Regierung von Australien hat die Vorbehalte überdacht und zieht hiermit den Teil der Vorbehalte zurück, der wie folgt lautet:

‘The Government of Australia advises that it does not accept the application of the Convention in so far as it would require alteration of Defence Force policy which excludes women from combat and combat-related duties. The Government of Australia is reviewing this policy so as to more closely define “combat” and “combat-related duties”.’

„Die Regierung von Australien teilt mit, dass sie der Anwendung des Übereinkommens insoweit nicht zustimmt, als diese eine Änderung der Verteidigungspolitik erfordern würde, die Frauen vom Kampf und von kampfbezogenen Pflichten ausschließt. Die Regierung von Australien überprüft diese Politik gegenwärtig mit dem Ziel, die Ausdrücke „Kampf“ und „kampfbezogene Pflichten“ genauer zu bestimmen.“

and hereby deposits the following reservation:

Hiermit hinterlegt sie den folgenden Vorbehalt:

‘The Government of Australia advises that it does not accept the application of the Convention in so far as it would require alteration of Defence Force policy which excludes women from combat and combat-related duties.’”

„Die Regierung von Australien teilt mit, dass sie der Anwendung des Übereinkommens insoweit nicht zustimmt, als diese eine Änderung der Verteidigungspolitik erfordern würde, die Frauen vom Kampf und von kampfbezogenen Pflichten ausschließt.““

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Oktober 1999 die Erstreckung des Vorbehalts zu Artikel 29 Abs. 1 auf Macau mit Wirkung vom 20. Dezember 1999, dem Tag des Übergangs der Hoheitsrechte über Macau auf China, notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234).

Fidschi hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Januar 2000 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seiner Vorbehalte zu Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 9 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1996, BGBl. II S. 2611).

Irland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. März 2000 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seines bei Beitritt angebrachten Vorbehalts zu Artikel 15 Abs. 3 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1987, BGBl. II S. 695).

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die Demokratische Volksrepublik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. Februar 2001 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

„Reservation (Courtesy Translation)  
(Original: Korean)

The Government of the Democratic People's Republic of Korea does not consider itself bound by the provisions of paragraph (f) of article 2, paragraph 2 of article 9 and paragraph 1 of article 29 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.“

„Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung)  
(Original: Koreanisch)

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sieht sich durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nicht als gebunden an.“

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. August 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seines bei Ratifikation angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 (vgl. die Bekanntmachung vom 2. August 1991, BGBl. II S. 934) notifiziert.

Die Malediven haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Januar 1999 folgende Änderung ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. Juli 1993 angebrachten Vorbehalte mit Wirkung vom 23. Juni 1999 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juni 1995, BGBl. II S. 649):

(Übersetzung)

„1. The Government of the Republic of Maldives expresses its reservation to article 7(a) of the Convention, to the extent that the provision contained in the said paragraph conflicts with the provision of article 34 of the Constitution of the Republic of Maldives.

2. The Government of the Republic of Maldives reserves its right to apply article 16 of the Convention concerning the equality of men and women in all matters relating to marriage and family relations without prejudice to the provisions of the Islamic Sharia, which govern all marital and family relations of the 100 percent Muslim population of the Maldives.“

„1. Die Regierung der Republik Malediven bringt einen Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe a des Übereinkommens insoweit an, als der genannte Buchstabe im Widerspruch zu Artikel 34 der Verfassung der Republik Malediven steht.

2. Die Regierung der Republik Malediven behält sich das Recht vor, Artikel 16 des Übereinkommens über die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe- und Familienfragen unbeschadet der Bestimmungen der islamischen Scharia anzuwenden, die alle ehelichen und familiären Beziehungen der ausschließlich muslimischen Bevölkerung der Malediven regeln.“

Mauretanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Mai 2001 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«Réserve (Traduction)  
(Original: arabe et français)

Ayant vu et examiné la Convention des Nations Unies sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des

„Vorbehalt (Übersetzung)  
(Original: Arabisch und Französisch)

Nach Durchsicht und Prüfung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenomme-

femmes, adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 18 décembre 1979, nous l'avons approuvée et l'approuvons en toutes et chacune de ses parties non contraires à la Charia islamique et conformément à notre Constitution.»

nen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau haben wir dieses genehmigt und genehmigen es insgesamt und in jedem seiner Teile, soweit es der islamischen Scharia nicht widerspricht und mit unserer Verfassung in Einklang steht.“

Niger hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Oktober 1999 die nachstehenden Vorbehalte und die Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Réserves

„Vorbehalte

Article 2, alinéas d et f

Artikel 2 Buchstaben d und f

Le Gouvernement de la République du Niger émet des réserves à l'égard des alinéas d et f de l'article 2 relatifs à la prise de mesures appropriées pour abroger toute coutume et pratique qui constituent une discrimination à l'endroit de la femme; en particulier en matière de succession.

Die Regierung der Republik Niger bringt Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstaben d und f in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Aufhebung aller bestehenden Gepflogenheiten und Praktiken an, die eine Diskriminierung der Frau insbesondere in Erbschaftsangelegenheiten darstellen.

Article 5-a

Artikel 5 Buchstabe a

Le Gouvernement de la République du Niger émet des réserves en ce qui concerne la modification des schémas et modèles de comportement socio-culturels de l'homme et de la femme.

Die Regierung der Republik Niger bringt Vorbehalte in Bezug auf das Bewirken eines Wandels in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau an.

Article 15-4

Artikel 15 Absatz 4

Le Gouvernement de la République du Niger déclare qu'il ne pourrait être lié par les dispositions de ce paragraphe notamment celles qui concernent le droit de la femme de choisir sa résidence et son domicile, que dans la mesure où ces dispositions ne concernent que la femme célibataire.

Die Regierung der Republik Niger erklärt, dass sie durch die Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere jener hinsichtlich des Rechts der Frauen auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes, nur insofern gebunden werden kann, als diese Bestimmungen ausschließlich unverheiratete Frauen betreffen.

Article 16 – alinéas 1-c, 1-e et 1-g

Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g

Le Gouvernement de la République du Niger émet des réserves relatives aux dispositions susindiquées de l'article 16, notamment en ce qui concerne les mêmes droits et responsabilités au cours du mariage et lors de sa dissolution, les mêmes droits de décider librement et en toute connaissance de cause du nombre et de l'espace de naissance, le droit au choix du nom de famille.

Die Regierung der Republik Niger bringt Vorbehalte zu den vorgenannten Bestimmungen des Artikels 16 an, insbesondere hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung, des gleichen Rechts auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl und den Altersunterschied\*) ihrer Kinder sowie des Rechts auf Wahl des Familiennamens.

Le Gouvernement de la République du Niger déclare que les dispositions des articles 2, alinéas d et f; 5-a, 5-b; 15-4; 16 1-c, 1-e, 1-g, relatives aux rapports familiaux ne peuvent faire l'objet d'application immédiate en ce qu'elles sont contraires aux coutumes et pratiques actuellement en vigueur, qui de par leur nature ne se modifient qu'au fil du temps et de l'évolution de la société, et ne sauraient, par conséquent, être abrogées d'autorité.

Die Regierung der Republik Niger erklärt, dass die Bestimmungen des Artikels 2 Buchstaben d und f, des Artikels 5 Buchstaben a und b, des Artikels 15 Absatz 4 sowie des Artikels 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g hinsichtlich Familienfragen nicht unmittelbar angewendet werden können, da sie im Widerspruch zu den bestehenden Gepflogenheiten und Praktiken stehen, die sich naturgemäß erst im Laufe der Zeit und der gesellschaftlichen Entwicklung wandeln und infolgedessen nicht von Amts wegen aufgehoben werden können.

Article 29

Artikel 29

Le Gouvernement de la République du Niger émet une réserve au sujet du paragraphe 1 de l'article 29 qui dispose que

Die Regierung der Republik Niger bringt einen Vorbehalt zu Artikel 29 Absatz 1 an, der bestimmt, dass eine Streitigkeit zwi-

\*) A.d.Ü.: Im franz. Text – wohl versehentlich – „espace“ anstelle von „espacement“.

tout différend entre deux ou plusieurs Etats à propos de l'interprétation ou de l'application de la présente Convention qui n'est pas réglée par voie de négociation, peut être soumis, à l'arbitrage à la demande de l'un d'entre eux.

Pour le Gouvernement du Niger, un différend de cette nature ne peut être soumis à l'arbitrage qu'avec le consentement de toutes les parties au différend.

#### Déclaration

Le Gouvernement de la République du Niger déclare que l'expression «éducation familiale» qui figure à l'article 5 b) de la Convention doit être interprétée comme visant l'éducation publique relative à la famille, et qu'en tout état de cause l'article 5 sera appliqué dans le respect de l'article 17 du Pacte International relatif aux droits civils et politiques.»

schen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wird, auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht werden kann.

Nach Auffassung der Regierung der Republik Niger kann eine derartige Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht werden.

#### Erklärung

Die Regierung der Republik Niger erklärt, dass der Ausdruck „Erziehung in der Familie“ nach Artikel 5 Buchstabe b des Übereinkommens dahingehend auszulegen ist, dass er auf die staatliche Erziehung in Bezug auf die Familie hinzielt und Artikel 5 in jedem Fall unter Einhaltung des Artikels 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Anwendung findet.“

Österreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. September 2000 mit Wirkung vom gleichen Tage die Teilrücknahme eines Vorbehalts notifiziert und dabei folgende Erklärung abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234):

(Übersetzung)

“The reservation submitted by the Republic of Austria with regard to Article 7 (b) on the occasion of the ratification of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women is withdrawn.”

„Der von der Republik Österreich bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu Artikel 7 Buchstabe b angebrachte Vorbehalt wird zurückgenommen.“

Saudi-Arabien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. September 2000 nachstehende Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

#### “Reservations

1. In case of contradiction between any term of the Convention and the norms of Islamic Law, the Kingdom is not under obligation to observe the contradictory terms of the Convention.
2. The Kingdom does not consider itself bound by Paragraph 2 of Article 9 of the Convention and Paragraph 1 of Article 29 of the Convention.”

#### „Vorbehalte

1. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung des Übereinkommens und den Normen des islamischen Rechts ist das Königreich nicht verpflichtet, die im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten.
2. Das Königreich betrachtet sich durch Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Die Türkei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. September 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage mit nachstehender Erklärung die Teilrücknahme der bei Unterzeichnung angebrachten und bei Ratifikation bestätigten Vorbehalte zu Artikel 15 Abs. 2 und 4, Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c, d, f und g und Artikel 29 Abs. 1 (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1987, BGBl. II S. 695) notifiziert:

(Übersetzung)

“[...] the Government of the Republic of Turkey has decided to withdraw its reservations made upon signature and confirmed upon ratification of the Convention on the Elimination of All Forms of Dis-

„[...] hat die Regierung der Republik Türkei beschlossen, die von ihr bei der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten und bei

crimination Against Women with regard to article 15, paragraphs 2 and 4, and article 16, paragraphs 1 (c), (d), (f) and (g).

[...] the reservation and declaration made upon signature and confirmed upon ratification by the Government of Turkey with respect to article 29, paragraph 1, and article 9, paragraph 1 of the Convention, respectively, continue to apply."

der Ratifikation desselben bekräftigten Vorbehalte zu Artikel 15 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g zurückzunehmen.

[...] der Vorbehalt und die Erklärung zu Artikel 29 Absatz 1 beziehungsweise zu Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens, die von der Regierung der Türkei bei der Unterzeichnung angebracht beziehungsweise abgegeben und bei der Ratifikation bekräftigt wurden, gelten fort."

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. September 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Rücknahme seines bei Beitritt angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 Abs. 2 (vgl. die Bekanntmachung vom 27. März 1987, BGBl. II S. 233) notifiziert.

### III.

#### Einspruch zum Vorbehalt der Demokratischen Volksrepublik Korea

Spanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Juli 2001 nachstehenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservations made by the Government of the Democratic People's Republic of Korea to articles 2 (f) and 9 (2) of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on 27 February 2001 in acceding to the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain considers those reservations to be incompatible with the object and purpose of the Convention, since their intent is to exempt the Democratic People's Republic of Korea from committing itself to two essential elements of the Convention, one being the general requirement to take measures, including legislation, to eliminate all forms of discrimination against women (article 2 (f)) and the other being the requirement to address a specific form of discrimination with respect to the nationality of children (article 9 (2)).

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, under article 28 (2) of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention are not permitted.

Accordingly, the Government of the Kingdom of Spain objects to the above-mentioned reservations made by the Democratic People's Republic of Korea to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection does not prevent the Convention's entry into force between the Kingdom of Spain and the Democratic People's Republic of Korea."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat die von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 27. Februar 2001 zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, da sie in der Absicht angebracht wurden, die Demokratische Volksrepublik Korea davon zu befreien, sich zwei wesentlichen Elementen des Übereinkommens zu verpflichten, wovon eines die allgemeine Forderung ist, Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Diskriminierung der Frau zu beseitigen (Artikel 2 Buchstabe f), und das andere die Forderung, einer bestimmten Form der Diskriminierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Kindern (Artikel 9 Absatz 2) entgegenzuwirken.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Folglich erhebt die Regierung des Königreichs Spanien Einspruch gegen die genannten von der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht aus."

## IV.

Einsprüche und Erklärungen  
zu den geänderten Vorbehalten der Malediven

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. August 1999 folgende Erklärung notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Republik Malediven in deren Note an den Generalsekretär vom 29. Januar 1999 vorgenommene Änderung der Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Die Änderung stellt keine Rücknahme oder teilweise Rücknahme der ursprünglichen Vorbehalte der Republik Malediven zu dem Übereinkommen dar. Vielmehr stellt die Änderung einen neuen Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe a (das Stimmrecht von Frauen bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie deren passives Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien) und zu Artikel 16 (Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen) des Übereinkommens dar, durch den die ursprünglichen Vorbehalte erweitert und verstärkt werden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat gegen die ursprünglichen Vorbehalte Einspruch erhoben, da sie ernsthafte Zweifel in Bezug auf den Willen der Republik Malediven weckten, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Änderung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass Vorbehalte zu Verträgen von einem Staat nur bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt angebracht werden können (Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge). Sobald ein Staat durch einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden ist, kann er keine neuen Vorbehalte mehr anbringen oder frühere Vorbehalte erweitern oder ergänzen. Es ist lediglich möglich, ursprüngliche Vorbehalte ganz oder teilweise zurückzunehmen, was die Regierung der Republik Malediven bei ihrer Änderung bedauerlicherweise nicht getan hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen die Änderung der Vorbehalte.“

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. August 1999 folgende Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

“The Government of Finland objected in 1994 to the reservations made by the Government of Maldives upon accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. The Government of Finland has now examined the contents of the modified reservation made by the Government of the Republic of Maldives to the said Convention. The Government of Finland welcomes with satisfaction that the Government of the Republic of Maldives has specified the reservations made at the time of its accession to the Convention. However, the reservations to Article 7 (a) and Article 16 still include elements which are objectionable. The Government of Finland therefore wishes to declare that it assumes that the Government of the Republic of Maldives will ensure the implementation of the rights recognised in the Convention and will do its utmost to bring its national legislation into compliance with obligations under the Convention with a view to withdrawing the reservation. This declaration does not preclude the entry into force of the Convention between the Maldives and Finland.”

„Die Regierung von Finnland hat 1994 Einspruch gegen die von der Regierung der Malediven beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte erhoben. Die Regierung von Finnland hat jetzt den Inhalt des von der Regierung der Republik Malediven angebrachten geänderten Vorbehalts zu dem genannten Übereinkommen geprüft. Die Regierung von Finnland begrüßt es, dass die Regierung der Republik Malediven die beim Beitritt der Malediven zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalte näher erläutert hat. Gleichwohl enthalten die Vorbehalte zu Artikel 7 Buchstabe a und Artikel 16 nach wie vor Bestandteile, die zu beanstanden sind. Die Regierung von Finnland möchte deshalb erklären, dass sie davon ausgeht, dass die Regierung der Republik Malediven die Anwendung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte gewährleistet und alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Einklang zu bringen mit dem Ziel, den Vorbehalt zurückzunehmen. Diese Erklärung schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Malediven und Finnland nicht aus.“

## V.

## Einsprüche zu den Vorbehalten von Niger

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. November 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark has examined the reservations made by Niger upon [accession to] the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women in respect of article 2, paragraphs (d) and (f), article 5, paragraph (a), article 15, paragraph (4) and article 16, paragraph 1 (c), (e) and (g).

The Government of Denmark finds that the reservations made by the Government of Niger are not in conformity with the object and purpose of the Convention. The provisions in respect of which Niger has made reservations cover fundamental rights of women and establish key elements for the elimination of discrimination against women. For this reason, the Government of Denmark objects to the said reservations made by the Government of Niger.

The Convention remains in force in its entirety between Niger and Denmark.

It is the opinion of the Government of Denmark, that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

The Government of Denmark recommends the Government of Niger to reconsider its reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

„Die Regierung von Dänemark hat die von Niger beim [Beitritt zu] dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu Artikel 2 Buchstaben d und f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von Dänemark stellt fest, dass die von der Regierung von Niger angebrachten Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht im Einklang stehen. Die Bestimmungen, zu denen Niger Vorbehalte angebracht hat, beziehen sich auf grundlegende Rechte der Frau und legen wichtige Elemente der Beseitigung der Diskriminierung der Frau dar. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Niger angebrachten Vorbehalte.

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen Niger und Dänemark in Kraft.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Niger, ihre Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. November 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the contents of the reservations to Articles 2, 5, 15 and 16 made by the Government of Niger to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of Finland notes that the reservations mentioned above are not in conformity with the object and purpose of the Convention. By acceding to the Convention, a State commits itself to adopt the measures required for the elimination of discrimination against women, in all its forms and manifestations. This includes taking appropriate measures, including legislation, to modify or abolish i.e. customs and practices which constitute discrimination against women.

As it appears evident that the Government of the Republic of Niger will not apply the Convention with a view to fulfilling its treaty obligations to eliminate all forms of discrimination against women and submits reservations to some of the most essential

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der Vorbehalte zu den Artikeln 2, 5, 15 und 16, welche die Regierung von Niger zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebracht hat, geprüft.

Die Regierung von Finnland stellt fest, dass die genannten Vorbehalte nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens im Einklang stehen. Durch den Beitritt zu dem Übereinkommen verpflichtet sich ein Staat, die für die Beseitigung jeder Form und Erscheinungsart von Diskriminierung der Frau erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt geeignete Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung von Gepflogenheiten und Praktiken ein, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Da die Regierung der Republik Niger das Übereinkommen offensichtlich nicht in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau anwenden wird und Vorbehalte zu den grundlegendsten

provisions of the Convention, the above-mentioned reservations are in contradiction with the object and purpose of the Convention.

The Government of Finland recalls Part VI, Article 28 of the Convention according to which reservations incompatible with object and purpose of the Convention are not permitted.

The Government of Finland therefore objects to the above-mentioned reservations made by the Government of Niger to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Niger and Finland. The Convention will thus become operative between the two states without benefitting from the reservations."

Frankreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. November 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné les réserves faites par le Gouvernement du Niger aux articles 2, 5, 15 et 16 de la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes du 18 décembre 1979. En indiquant qu'il «émet des réserves» aux articles 2 paragraphes d et f, 5 paragraphe a et 16 paragraphe 1 c, e et g, le Gouvernement de la République du Niger tend à écarter totalement l'application des dispositions visées. La réserve à l'article 15 paragraphe 4, qui vise à exclure la femme mariée du droit à choisir sa résidence et son domicile, est contraire à l'objet et au but de la Convention.

La réserve générale relative aux dispositions des articles 2 paragraphes d et f, 5 paragraphes a et b, 15 paragraphe 4, 16 paragraphe 1 c, e et g vise à faire prévaloir de façon générale le droit interne, voire la pratique interne et les valeurs actuelles de la société, sur les dispositions de la Convention. Les dispositions visées ne concernent pas seulement les relations familiales mais aussi les relations sociales dans leur ensemble, en particulier, l'article 2 paragraphe d, fait obligation aux autorités publiques et aux institutions publiques de se conformer à l'interdiction de tout acte ou pratique discriminatoire, l'article 2, paragraphe f établit l'obligation de prendre les mesures appropriées, notamment législatives, pour empêcher les discriminations à l'égard des femmes y compris dans les relations entre particuliers. Parce qu'elle méconnaît ces obligations, la réserve est manifestement contraire à l'objet et au but du traité.

Le Gouvernement de la République française considère que les réserves aux articles 2, 5, 15 et 16, vident l'engagement

Bestimmungen des Übereinkommens anbringt, stehen die genannten Vorbehalte im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Die Regierung von Finnland verweist auf Teil VI Artikel 28 des Übereinkommens, demzufolge mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Niger zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Niger und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen beiden Staaten in Kraft, ohne dass Niger aus diesen Vorbehalten einen Nutzen ziehen kann."

„Die Regierung der Französischen Republik hat die Vorbehalte, die die Regierung von Niger zu den Artikeln 2, 5, 15 und 16 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebracht hat, geprüft. Mit der Feststellung, dass Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstaben d und f, Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g angebracht werden, verfolgt die Regierung von Niger das Ziel, die Anwendung der genannten Bestimmungen vollständig auszuschließen. Der Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 4, der darauf abzielt, der verheirateten Frau das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes vorzuenthalten, steht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Der allgemeine Vorbehalt zu Artikel 2 Buchstaben d und f, Artikel 5 Buchstaben a und b, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g zielt darauf ab, dem innerstaatlichen Recht oder sogar den innerstaatlichen Praktiken und den heutigen gesellschaftlichen Werten allgemein Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens einzuräumen. Die genannten Bestimmungen betreffen nicht nur die familiären Beziehungen, sondern auch die gesellschaftlichen Beziehungen insgesamt; insbesondere verpflichtet Artikel 2 Buchstabe d die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, das Verbot diskriminierender Handlungen oder Praktiken einzuhalten, und begründet Artikel 2 Buchstabe f die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen insbesondere gesetzgeberischer Art zu treffen, um die Diskriminierung der Frau auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen zu verhindern. Der Vorbehalt erkennt diese Verpflichtungen nicht an und steht damit offensichtlich im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Vertrags.

Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass die Vorbehalte zu den Artikeln 2, 5, 15 und 16 die

de la République du Niger de tout contenu, sont manifestement non autorisées par la Convention et, en conséquence, leur fait objection.

[La Mission permanente ajoute en outre] que les réserves de la République du Niger, formulées le 8 octobre 1999, ont été notifiées par le Secrétaire général des Nations Unies le 2 novembre 1999 et ont été reçues par la République française le 16 novembre 1999. Dans ces conditions, la République française dispose encore à cette date et jusqu'au 15 novembre 2000 de la possibilité d'opposer une objection et le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies ne saurait requalifier cet acte en simple communication.»

Verpflichtung der Republik Niger inhaltlich völlig aufheben und durch das Übereinkommen offensichtlich nicht zugelassen werden, und erhebt folglich Einspruch gegen diese.

[Die Ständige Vertretung fügt ferner hinzu], dass die am 8. Oktober 1999 angebrachten Vorbehalte der Republik Niger am 2. November 1999 durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert wurden und am 16. November 1999 bei der Französischen Republik eingegangen sind. Unter diesen Umständen hat die Französische Republik noch heute und bis 15. November 2000 die Möglichkeit, Einspruch zu erheben; der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen darf diesen Rechtsakt also nicht zu einer einfachen Mitteilung herabstufen.“

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Dezember 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Niger regarding article 2, paragraphs (d) and (f), article 5, paragraph (a), article 15, paragraph 4 and article 16, paragraph 1 (c), (e) and (g) of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made at the time of its accession to the said Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that these reservations which seek to limit the obligations of the reserving State by invoking its national law, may raise doubts as to the commitment of Niger to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that according to paragraph 2 of Article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Niger to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Niger.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Niger beim Beitritt Nigers zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstaben d und f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass diese Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates durch Verweis auf sein innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Nigers in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und darüber hinaus dazu beitragen können, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Das Königreich der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Niger zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Niger nicht aus.“

Norwegen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. November 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by the Government of Niger upon accession.

The reservation concerns fundamental provisions of the Convention. Article 2 is the core provision as it outlines the measures which the State Party is required to take in order to implement the Convention. The Convention can only be successfully implemented when all measures prescribed by Article 2 are taken. Most importantly, it is unclear how the Convention's substantive provisions will be implemented without adopting measures to modify or abolish existing discriminatory laws, regulations, customs and practices.

The Government of Norway considers the other elements of the reservation, with exception of the reservation made to Article 29, as incompatible with the object and purpose of the Convention. The relevant provisions cover fundamental rights of women or they outline key elements in order to abolish discrimination against women. Women will not have the opportunity to live on equal footing with men if these provisions are not implemented.

Further, it is the Norwegian Government's position that Article 5, paragraph (b) covers both public and private family education.

The Government of Norway therefore objects to the reservations made by the Government of Niger to the following provisions:

Article 2, paragraphs (d) and (f)

Article 5, paragraph (a)

Article 15, paragraph 4

Article 16, paragraph 1 (c), (e) and (g).

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Kingdom of Norway and Niger. The Convention thus becomes operative between Norway and Niger without Niger benefiting from these reservations.”

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung von Niger beim Beitritt angebrachten Vorbehalts geprüft.

Der Vorbehalt betrifft grundlegende Bestimmungen des Übereinkommens. Artikel 2 ist die zentrale Bestimmung, da er die Maßnahmen darlegt, die ein Vertragsstaat ergreifen muss, um das Übereinkommen durchzuführen. Das Übereinkommen kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn alle durch Artikel 2 vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen werden. Es ist vor allem nicht ersichtlich, wie die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens durchgeführt werden können, ohne dass Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender diskriminierender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken getroffen werden.

Die Regierung von Norwegen betrachtet die anderen Teile des Vorbehalts, ausgenommen den Vorbehalt zu Artikel 29, als unvereinbar mit Ziel und Zweck des Übereinkommens. Die entsprechenden Bestimmungen beziehen sich auf grundlegende Rechte der Frau oder legen wichtige Elemente der Beseitigung der Diskriminierung der Frau dar. Frauen werden nicht die Möglichkeit haben, mit dem Mann gleichberechtigt zu leben, wenn diese Bestimmungen nicht durchgeführt werden.

Des Weiteren ist die norwegische Regierung der Auffassung, dass sich Artikel 5 Buchstabe b sowohl auf die staatliche Erziehung als auch auf die private Erziehung in der Familie bezieht.

Die Regierung von Norwegen erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung von Niger zu den folgenden Bestimmungen angebrachten Vorbehalte:

Artikel 2 Buchstaben d und f

Artikel 5 Buchstabe a

Artikel 15 Absatz 4

Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, e und g.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Norwegen und Niger nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen Norwegen und Niger in Kraft, ohne dass Niger aus diesen Vorbehalten einen Nutzen ziehen kann.“

Schweden hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 2000 folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservations to Articles 2, 5, 15 and 16 made by the Government of Niger at the time of its accession to the Convention.

The Government of Sweden notes that the said reservations are not in conformity

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Niger beim Beitritt Nigers zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 2, 5, 15 und 16 geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die genannten Vorbehalte nicht mit

with the object and purpose of the Convention. By acceding to the Convention, a State commits itself to adopt the measures required for the elimination of discrimination, in all its forms and manifestations, against women. This includes the enacting of any legislation necessary to comply with the obligations under the Convention.

As it appears evident that the Government of the Republic of Niger will not apply the Convention with a view to fulfilling its treaty obligations as to eliminating all forms of discrimination against women and submits reservations to some of the most essential provisions of the Convention, the reservations are in contradiction with the object and purpose of the Convention.

The Government of Sweden recalls that, according to Article 28, section 2 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Niger to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.

This shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Niger and the Kingdom of Sweden, without Niger benefiting from these reservations."

Ziel und Zweck des Übereinkommens im Einklang stehen. Durch den Beitritt zu dem Übereinkommen verpflichtet sich ein Staat, die für die Beseitigung jeder Form und Erscheinungsart von Diskriminierung der Frau erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt die Inkraftsetzung aller Rechtsvorschriften ein, die erforderlich sind, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Da die Regierung der Republik Niger das Übereinkommen offensichtlich nicht in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau anwenden wird und Vorbehalte zu den grundlegendsten Bestimmungen des Übereinkommens anbringt, stehen die Vorbehalte im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Die Regierung von Schweden erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind. Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Niger zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Dies schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Niger und dem Königreich Schweden nicht aus, wobei Niger aus jenen Vorbehalten keinen Nutzen ziehen kann."

## VI.

### Einsprüche zu den Vorbehalten von Saudi-Arabien

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche oder Erklärungen zu den Vorbehalten von Saudi-Arabien notifiziert:

Deutschland am 19. Januar 2001 folgenden Einspruch:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien in deren Note an den Generalsekretär vom 7. September 2000 angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Vorbehalt hinsichtlich der Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem islamischen Recht Zweifel an der Verpflichtung des Königreichs Saudi-Arabien in Bezug auf das Übereinkommen weckt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält diesen Vorbehalt für mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt ferner fest, dass der Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens darauf abzielt, eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung auszuschließen, die im Rahmen des Übereinkommens von einer Bedeutung ist, die diesen Vorbehalt im Widerspruch zum Wesen des Übereinkommens stehen lässt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die genannten, von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus."

Frankreich am 26. Juni 2001 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné les réserves faites par le Gouvernement du Royaume d'Arabie

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zu dem am

Saoudite à la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes conclue à New York le 18 décembre 1979. En indiquant qu'en cas de contradiction entre les termes de la Convention et les normes de la loi islamique il n'est pas tenu de respecter les termes de la Convention, le Royaume d'Arabie saoudite formule une réserve de portée générale et indéterminée qui ne permet pas aux autres États parties de savoir quelles dispositions de la Convention sont actuellement visées et lesquelles pourraient l'être à l'avenir. Le Gouvernement de la République française considère que la réserve pourrait priver de tout effet les dispositions de la Convention et oppose à celle-ci une objection. La seconde réserve concernant l'article 9 – paragraphe 2 écarte l'égalité de droits entre hommes et femmes en ce qui concerne la nationalité de leurs enfants et le Gouvernement de la République française y oppose une objection.

Les présentes objections ne s'opposent pas à l'entrée en vigueur de la Convention entre l'Arabie Saoudite et la France. La réserve qui vise à écarter les modes de règlement des différends prévus à l'article 29 – paragraphe 1 de la Convention est conforme aux termes du paragraphe 2 du même article.»

18. Dezember 1979 in New York geschlossenen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft. Mit der Feststellung, dass das Königreich Saudi-Arabien im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung des Übereinkommens und den Normen des islamischen Rechts nicht verpflichtet ist, die Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten, bringt das Königreich Saudi-Arabien einen Vorbehalt allgemeiner und unbestimmter Art an, bei dem die anderen Vertragsstaaten nicht wissen können, welche Bestimmungen des Übereinkommens gegenwärtig betroffen sind und welche künftig betroffen sein könnten. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass der Vorbehalt die Wirkung des Übereinkommens vollständig aufheben könnte und erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt. Der zweite Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 schließt die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder aus; die Regierung der Französischen Republik erhebt Einspruch dagegen.

Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Saudi-Arabien und Frankreich nicht aus. Der Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens auszuschließen, steht mit Artikel 29 Absatz 2 im Einklang.“

#### Schweden am 30. März 2001 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia at the time of its ratification of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, as to any interpretation of the provisions of the Convention that is incompatible with the norms of Islamic law.

The Government of Sweden is of the view that this general reservation, which does not clearly specify the provisions of the convention to which it applies and the extent of the derogation therefrom, raises doubts as to the commitment of the Kingdom of Saudi Arabia to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to customary law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid general reservation made by the Government of the

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt zu jeglicher Auslegung des Übereinkommens, die mit den Normen des islamischen Rechts unvereinbar ist, geprüft.

Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, dass dieser allgemeine Vorbehalt, der nicht klar darlegt, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens er Anwendung findet und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, Zweifel an der Verpflichtung des Königreichs Saudi-Arabien in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind. Nach Gewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig. Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen

Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. This shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Saudi Arabia and the Kingdom of Sweden, without the Kingdom of Saudi Arabia benefiting from the said reservation."

den genannten von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten allgemeinen Vorbehalt. Dies schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Saudi-Arabien und dem Königreich Schweden nicht aus, wobei das Königreich Saudi-Arabien aus dem genannten Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

Spanien am 22. Februar 2001 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women on [7] September 2000, regarding any interpretation of the Convention that may be incompatible with the norms of Islamic law and regarding article 9, paragraph 2.

The Government of the Kingdom of Spain considers that the general reference to Islamic law, without specifying its content, creates doubts among the other States parties about the extent to which the Kingdom of Saudi Arabia commits itself to fulfil its obligations under the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain is of the view that such a reservation by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia is incompatible with the object and purpose of the Convention, since it refers to the Convention as a whole and seriously restricts or even excludes its application on a basis as ill-defined as the general reference to Islamic law.

Furthermore, the reservation to article 9, paragraph 2, aims at excluding one of the obligations concerning non-discrimination, which is the ultimate goal of the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that according to article 28, paragraph 2, of the Convention, reservations that are incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Therefore, the Government of the Kingdom of Spain objects to the said reservations by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Kingdom of Saudi Arabia."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien am [7.] September 2000 zum Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu jeglicher Auslegung des Übereinkommens, die möglicherweise im Widerspruch zu den Normen des islamischen Rechts steht, sowie zu Artikel 9 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass der allgemeine Verweis auf islamisches Recht ohne genauere Benennung seines Inhalts unter den anderen Vertragsstaaten Zweifel daran weckt, in welchem Umfang sich das Königreich Saudi-Arabien verpflichtet, seine Pflichten nach dem Übereinkommen zu erfüllen.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Ansicht, dass dieser Vorbehalt der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, da er sich auf das Übereinkommen als Ganzes bezieht und dessen Anwendung auf einer so unbestimmten Grundlage wie dem allgemeinen Verweis auf islamisches Recht erheblich einschränkt oder gar ausschließt.

Ferner zielt der Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 darauf ab, eine der Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung auszuschließen, in der das Hauptziel des Übereinkommens besteht.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Daher erhebt die Regierung des Königreichs Spanien Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1999 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 3. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-australischen Abkommens  
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

**Vom 5. Dezember 2001**

Das in Canberra am 17. Januar 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 9

am 12. September 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 2001

Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien  
Im Auftrag  
Jacobs

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Australien –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu vertiefen und zu begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche von der jeweiligen Vertragspartei benannte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Gemeinschaftsproduzent“ einen oder mehrere deutsche Staatsangehörige beziehungsweise einen oder mehrere australische Staatsangehörige, die an einem in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei geschaffen wurde;
4. bezeichnet der Begriff „Film“ eine Gesamtheit aus Bildern oder eine Gesamtheit aus Bild und Ton, die mit einem beliebigen Material realisiert ist;
5. bezeichnet der Begriff „Staatsangehöriger“
  - a) in Bezug auf Australien einen australischen Bürger oder eine Person, die in Australien ihren ständigen Aufenthalt hat;
  - b) in Bezug auf Deutschland Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören, oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

### Artikel 2

Filme, die von Produzenten der beiden Vertragsparteien in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, werden als nationale Gemeinschaftsproduktionen betrachtet und von den Vertragsparteien im Rahmen des jeweils geltenden Rechts in Übereinstimmung mit diesem Abkommen behandelt.

### Artikel 3

(1) Deutsche und australische Produzenten kommen in der Bundesrepublik Deutschland und in Australien in den Genuss aller Vergünstigungen, die im Rahmen des jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Rechts gewährt werden.

(2) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(3) Die zuständigen Behörden beurteilen vorgeschlagene Gemeinschaftsproduktionen auf der Grundlage ihrer eigenen Grundsätze und Leitlinien und nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Anforderungen.

(4) Die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion erfolgt schriftlich und legt die Bedingungen dar, unter denen sie erteilt wird.

### Artikel 4

(1) Der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung.

(2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten beträgt in der Regel 30 v. H. (dreißig vom Hundert). In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten von mindestens 20 v. H. (zwanzig vom Hundert) anerkennen.

### Artikel 5

Die zuständigen Behörden können auch Filme als Gemeinschaftsproduktionen anerkennen, die von Gemeinschaftsproduzenten der Vertragsparteien unter Beteiligung von Produzenten eines Drittlandes hergestellt werden. Im Falle Australiens muss dieses Drittland mit einer der beiden Vertragsparteien einen Vertrag oder eine Vereinbarung über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen haben. In diesen Fällen beträgt die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten 20 v. H. (zwanzig vom Hundert).

### Artikel 6

Jede Vertragspartei erleichtert im Rahmen ihres jeweils geltenden Rechts insbesondere

- a) – sofern erforderlich – die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt von den sowie die Bewilligung einer Arbeitserlaubnis für die in Artikel 1 Nummer 5 genannten Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei sowie gegebenenfalls des Landes eines dritten Gemeinschaftsproduzenten;
- b) die zoll- und steuerfreie Ein- und Wiederausfuhr von technischem und anderem für die Dreharbeiten erforderlichem Material.

### Artikel 7

Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Vertragsparteien gebildet. Sie hat die Aufgabe, die Wirkungsweise dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie Vorschläge zu unterbreiten, die für Änderungen des Abkommens als notwendig erachtet werden. In der Regel tritt die Kommission alle zwei Jahre zusammen. Sie kann auf Antrag einer Vertragspartei einberufen werden und tritt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung zusammen.

Artikel 8

Die Anlage, die Bestandteil dieses Abkommens ist, kann im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden schriftlich nach Konsultation mit der Gemischten Kommission geändert werden, sofern diese Änderungen nicht im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 9 stehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Australien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege notifiziert hat, dass die inner-

staatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist das Datum der Notifikation.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Ungeachtet einer Kündigung dieses Abkommens nach Absatz 1 gilt es in Bezug auf Filme, die mit einer aufgrund des Abkommens erteilten Anerkennung der zuständigen Behörden vor der Kündigung hergestellt worden sind, als weiter bestehend.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Canberra am 17. Januar 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Horst Bachmann

Für die Regierung von Australien  
Peter McGauran

Anlage  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Australien  
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Diese Anlage ist nach Artikel 8 Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen.

1. Ein anerkannter, in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film wird bis zur Produktion der ersten Vorführkopie in einem Land oder in beiden Ländern der Vertragsparteien und/oder, wenn es einen dritten Gemeinschaftsproduzenten gibt, im Land dieses Produzenten hergestellt und entwickelt. Diese Arbeiten werden mehrheitlich in dem Land des Produzenten ausgeführt, der die finanzielle Mehrheitsbeteiligung besitzt.
2. Die zuständigen Behörden können Außenaufnahmen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten zustimmen. Wenn Außenaufnahmen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten gemacht werden, können Staatsbürger dieses Landes als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliches Personal, dessen Dienste für die Ausföhrung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.
3. Die Endfassung eines anerkannten, in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films liegt sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vor. Diese Fassung kann Dialogstellen in anderen Sprachen enthalten, soweit dies laut Drehbuch erforderlich ist.
4. An der Herstellung einer Gemeinschaftsproduktion beteiligte Personen sind deutsche beziehungsweise australische Staatsangehörige im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 sowie gegebenenfalls Staatsangehörige des Landes eines dritten Gemeinschaftsproduzenten.  
  
In Ausnahmefällen, in denen das Drehbuch oder die Finanzierung dies erfordern, kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden eine begrenzte Anzahl von Darstellern aus anderen Ländern beschäftigt werden.
5. Mindestens 90 v. H. (neunzig vom Hundert) des Filminhalts einer anerkannten Gemeinschaftsproduktion wird ausschließlich für den Film gedreht, wenn die zuständigen Behörden keiner anderen Regelung zustimmen.
6. Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film und das Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „australisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „deutsch-australische Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung Deutschlands, Australiens sowie des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.
7. Es wird ein Vertrag (beziehungsweise Verträge) über die Gemeinschaftsproduktion eines Films geschlossen, der
  - a) vorsieht, dass
    - ein Gemeinschaftsproduzent die Vergünstigungen gemäß Artikel 2 nicht abtreten oder auf andere Weise veräußern darf, es sei denn an eine natürliche oder juristische Person, welche die Staatsangehörigkeit des Landes dieses Gemeinschaftsproduzenten besitzt;
    - eine ausreichende Anzahl von Kopien des bei der Produktion verwendeten letzten Sicherungs- und Reproduktionsmaterials für alle Gemeinschaftsproduzenten hergestellt wird;
    - jeder Gemeinschaftsproduzent im Besitz einer Sicherungs- und einer Reproduktionskopie ist und dazu berechtigt ist, sie zur Herstellung der erforderlichen Kopien zu verwenden;
    - jeder Gemeinschaftsproduzent Zugang zum ursprünglichen Produktionsmaterial nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen hat;
  - b) die finanzielle Haftung jedes Gemeinschaftsproduzenten für Kosten festlegt, die entstehen:
    - bei der Vorbereitung einer Gemeinschaftsproduktion, der von den zuständigen Behörden die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion versagt wird;
    - bei der Herstellung eines Films, dem die Anerkennung zwar erteilt worden ist, der aber die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht erfüllt; oder
    - bei der Herstellung einer anerkannten Gemeinschaftsproduktion, deren Veröffentlichung in einem der Länder der Gemeinschaftsproduzenten jedoch nicht genehmigt wird;
  - c) die Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung des in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films unter den Gemeinschaftsproduzenten, einschließlich der Einnahmen aus Exportmärkten, regelt;
  - d) Fristen festlegt, innerhalb derer die jeweiligen Beiträge der Gemeinschaftsproduzenten zur Filmproduktion abgeschlossen sein müssen; und
  - e) festlegt, ob der in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Film auf Filmfestspielen als inländischer Film der Mehrheitsvertragspartei oder als inländischer Film beider Vertragsparteien gezeigt werden soll.
8. Die von den Vertragsparteien benannten zuständigen Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft, in Australien die Australian Film Commission. Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger  
im internationalen Geschäftsverkehr**

**Vom 6. Dezember 2001**

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Slowenien

am 5. November 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2001 (BGBl. II S. 934).

Berlin, den 6. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“  
(Nr. F08650-99-D-0031)**

**Vom 6. Dezember 2001**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. F08650-99-D-0031) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juni 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2001

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1699 vom 30. November 2001 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Bereitstellung Analytischer Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer F08650-99-D-0031 über die Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für das Hauptquartier USAFE/XPXC abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers USAFE/XPXC mit der Einführung des konternuklearen, -biologischen, -chemischen (Counter-Nuclear, Biological, Chemical C-NBC) Hauptkonzepts der Luftstreitkräfte und der Entwicklung der C-NBC-Eingaben an die Einsatzplanung des Kommandos und die die Verfahrensweisen bestimmenden Foren. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Arms Control Analyst (Anhang III.c.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer F08650-99-D-0031 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ endet. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 29. Juni 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1699 vom 30. November 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juni 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“  
(Nr. 0116/02)**

**Vom 6. Dezember 2001**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. 0116/02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 26. Oktober 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2001

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1711 vom 30. November 2001 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung sowie der hierzu notwendigen Informationstechnologie versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DASW01-98-D-0032, Delivery Order 0116, Modifikation 02, für die United States Department of Defense Military Treatment Facilities in Zentraleuropa abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der United States Department of Defense Military Treatment Facilities in Zentraleuropa mit Hardware-, Software- und Systemüberwachung, Problemdiagnose und Dokumentation der Fehlerbehebung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: LAN Specialist (Liste III.b.) und WAN Specialist (Liste III.c.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 und in der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 und der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer DASW01-98-D-0032, Delivery Order 0116, Modifikation 02, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegan-

genen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 26. Oktober 2001 bis 25. April 2002 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 26. Oktober 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1711 vom 30. November 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 26. Oktober 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“  
(Nr. 0122)**

**Vom 7. Dezember 2001**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2001 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. 0122) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. September 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2001

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1710 vom 30. November 2001 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung sowie der hierzu notwendigen Informationstechnologie versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DASW01-98-D-0032, Delivery Order 0122, für die United States Department of Defense Military Treatment Facilities in Zentraleuropa abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der United States Department of Defense Military Treatment Facilities in Zentraleuropa mit Hardware-, Software- und Systemüberwachung, Problem diagnosis und Dokumentation der Fehlerbehebung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Database Administrator (Liste I.b.), Systems Specialist (Liste III.a.), Software Specialist (Liste III.d.), District Manager (Liste IV.a.), Site Manager (Liste IV.b.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 und in der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 und der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer DASW01-98-D-0032, Delivery Order 0122, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht

spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 30. September 2001 bis 29. September 2002 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. September 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1710 vom 30. November 2001 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. September 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

### **Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2001**

**Vom 7. Dezember 2001**

Das in Kairo am 15. November 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 7. Dezember 2001

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Michael Bohnet

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 4./5. September 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 91 000 000,- DM (in Worten: einundneunzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 46 527 561,19) für die Vorhaben:

- a) Rehabilitierung von Pumpstationen, Phase II, bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 15 338 756,44),
- b) Bau von Kleinwasserkraftwerken bis zu insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 20 451 675,25),
- c) Stauwehr Assiut bis zu insgesamt 21 000 000,- DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 737 129,51),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten:

- 40 Jahre Laufzeit (davon zehn Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen;

2. einen Finanzierungsbeitrag im Wert von bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 15 338 756,44) für das Vorhaben Bau von Grundschulen, Phase V, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c genannten Beträgen im Rahmen

der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu insgesamt 91 000 000,- DM (in Worten: einundneunzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 46 527 561,19) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaften teilen sich wie folgt auf:

- für das Vorhaben gemäß Buchstabe a bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 15 338 756,44),
- für das Vorhaben gemäß Buchstabe b bis zu insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 20 451 675,25),
- für das Vorhaben gemäß Buchstabe c bis zu insgesamt 21 000 000,- DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 737 129,51).

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, durch eine Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das beziehungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten

Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

#### Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Für das Vorhaben „Verbesserung des Bewässerungssystems“ wird zusätzlich aus reprogrammierten Zusagen vergangener

Jahre ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 428 658,43 DM (in Worten: zwei Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendsechshundertachtundfünfzig Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 241 753,34) für die Aufstockung der Begleitmaßnahme zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 424 916,– DM (in Worten vierhundertvierundzwanzigtausendneunhundertsechzehn Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 217 256,22) aus dem Vorhaben „Begleitmaßnahme zum Sektorprogramm Landwirtschaft I“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe aa des am 2. Dezember 1992 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 2 003 742,43 DM (in Worten: zwei Millionen dreitausendsiebenhundertzweiundvierzig Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 024 497,24) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung Misr Chemical“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des am 6. November 1991 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 15. November 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Paul Freiherr von Maltzahn

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten  
Dr. El-Dersh

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über das Verbot  
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der  
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

**Vom 10. Dezember 2001**

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

|          |                  |
|----------|------------------|
| Algerien | am 1. April 2002 |
| Nigeria  | am 1. März 2002. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2001 (BGBl. II S. 1217).

Berlin, den 10. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-tschechischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit  
und über das Außerkrafttreten  
des früheren Abkommens vom 11. April 1978**

**Vom 10. Dezember 2001**

Das in Prag am 30. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1999 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 15. Juni 2001

in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist nach Artikel 18 Abs. 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 11. April 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1979 II S. 939) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik außer Kraft getreten.

Berlin, den 10. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953  
über die politischen Rechte der Frau**

**Vom 10. Dezember 2001**

I.

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Kasachstan am 26. Juni 2000

Turkmenistan am 9. Januar 2000

in Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet. Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien den Einspruch der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegen die von Guatemala bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Januar 1972, BGBl. II S. 17).

III.

Folgende weitere Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Einspruch gegen die von Bangladesch abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Mai 1999, BGBl. II S. 459) notifiziert:

Deutschland am 17. Dezember 1999 folgenden Einspruch:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zum Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau abgegebene Erklärung geprüft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass die Erklärung zu Artikel III des Übereinkommens hinsichtlich seiner Anwendung ‚in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung von Bangladesch‘ einen Vorbehalt allgemeiner Art zu einer Bestimmung des Übereinkommens darstellt, die gegebenenfalls im Widerspruch zur Verfassung von Bangladesch steht.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass dieser allgemeine Vorbehalt Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus.“

## Die Niederlande am 20. Dezember 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

„... the Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declarations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the Convention on the political rights of women and considers the declaration concerning Article III as a reservation.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that such a reservation, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking national law, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose, by all parties. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Bangladesh. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Bangladesh.”

„... die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zum Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau abgegebenen Erklärungen geprüft und betrachtet die Erklärung zu Artikel III als Vorbehalt.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass ein derartiger Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen durch Berufung auf innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden sollen. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung von Bangladesch. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Bangladesch nicht aus.“

## Schweden am 14. Dezember 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has examined the declarations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the Convention on the Political Rights of Women.

In this context the Government of Sweden would like to recall, that under well-established international treaty law, the name assigned to a statement whereby the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified, does not determine its status as a reservation to the treaty. Thus, the Government of Sweden considers that the declarations made by the Government of Bangladesh, in the absence of further clarification, in substance constitute reservations to the Convention.

The Government of Sweden notes that the declaration relating to article III is of a general kind, stating that Bangladesh will apply the said article in consonance with the relevant provisions of its Constitution. The Government of Sweden is of the view that this declaration raises doubts as to the commitment of Bangladesh to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to well-established international law, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau abgegebenen Erklärungen geprüft.

In diesem Zusammenhang möchte die Regierung von Schweden daran erinnern, dass nach dem anerkannten Völkervertragsrecht die Bezeichnung einer Stellungnahme, durch die die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder abgeändert wird, nicht deren Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag berührt. Daher ist die Regierung von Schweden der Auffassung, dass die von der Regierung von Bangladesch abgegebenen Erklärungen, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, ihrem Inhalt nach Vorbehalte zu dem Übereinkommen darstellen.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Erklärung zu Artikel III, nach der Bangladesch diesen Artikel in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfassung anwenden wird, von allgemeiner Art ist. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass diese Erklärung Zweifel an der Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und möchte daran erinnern, dass nach anerkanntem Völkervertragsrecht ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under those treaties.

For the reasons set out above the Government of Sweden objects to the aforesaid declaration made by the Government of Bangladesh to the Convention on the Political Rights of Women.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Bangladesh and Sweden. The Convention will thus become operative between the two States without Bangladesh benefiting from the declaration."

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Aus den oben genannten Gründen erhebt die Regierung von Schweden Einspruch gegen die genannte Erklärung der Regierung von Bangladesch zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bangladesch und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bangladesch aus der Erklärung Nutzen ziehen kann."

#### IV.

Österreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. September 2000 die Rücknahme seiner Erklärung zu Artikel III des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Januar 1972, BGBl. II S. 17) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1999 (BGBl. II S. 684).

Berlin, den 10. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 11. Dezember 2001**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

|                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| Libysch-Arabische Dschamahirija | am 10. Oktober 2001 |
| in Kraft getreten; es wird für  |                     |
| Nauru                           | am 10. Februar 2002 |
| in Kraft treten.                |                     |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. II S. 768).

Berlin, den 11. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbli.de](http://www.bgbli.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen  
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters  
sowie des Protokolls hierzu**

**Vom 13. Dezember 2001**

I.

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Lettland am 20. November 2001  
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) ist nach seinem Teil VIII Abs. 17 Buchstabe b für

Lettland am 20. November 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2001 (BGBl. II S. 1017).

Berlin, den 13. Dezember 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg